C/2026/4442

14.8.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12517 — MUTARES / SYNTHOMER)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4442)

1. Am 6. August 2026 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der genannten Verordnung bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mutares SE & Co. KGaA (zusammen mit den von dieser Gesellschaft kontrollierten Tochtergesellschaften „Mutares“, Deutschland), kontrolliert von Mutares Management SE,

— Synthomer a.s. („Synthomer“, Tschechische Republik), kontrolliert von Czech s.r.o. und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des börsennotierten britischen Unternehmens Synthomer PLC.

Mutares wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Synthomer erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Mutares ist eine internationale Investmentholdinggesellschaft, die sich auf die Übernahme von Unternehmensteilen großer Konzerne (Carve-outs) und mittlerer Unternehmen in Umbruchsituationen konzentriert, um im Rahmen eines aktiven Turnaround-Prozesses die Entwicklungspotenziale der sich in der Regel in Schwierigkeiten befindlichen Zielunternehmen zu heben und diese auf einen stabilen und profitablen Wachstumskurs zu führen. Mutares konzentriert sich auf folgende Wirtschaftszweige: Automotive & Mobility, Engineering & Technology, Infrastructure & Special Industry, Goods & Services sowie Chemicals & Materials,

— Synthomer ist ein Hersteller von Acrylsäuren, Acrylmonomeren, Acryldispersionen und verwandten Derivaten mit einer Produktionsstätte in Sokolov (Tschechische Republik). Produziert werden Rohstoffe und chemische Zwischenprodukte für einen diversifizierten internationalen Kundenstamm zur Weiterverarbeitung zu Endprodukten. Neben Verkäufen an Dritte liefert das Unternehmen auch an seine derzeitige Muttergesellschaft Acrylprodukte und erbringt für sie Dienstleistungen im Rahmen von Lohnfertigungsaufträgen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2], infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12517 — MUTARES / SYNTHOMER

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË